

I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Freibad des Amtes Itzstedt in Itzstedt

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Sch.-H. S. 514) und den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Sch.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 16.12.2021 folgende Gebührensatzung für das Freibad des Amtes Itzstedt in Itzstedt erlassen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(3) Als Eintrittskarten gelten:

- a) Einzelkarten
- b) Zehnerkarten
- c) Saison-Dauerkarten
- d) Einzelkarten für Spätbadegäste

Einzelkarten berechtigen zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen nur am Lösungstag und verlieren mit dem Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

Zehnerkarten gelten als zehn Einzelkarten.

Sie sind auf das nächste Jahr übertragbar. Zehnerkarten sind Personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Aufforderung ist ein entsprechendes Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen.

Saison-Dauerkarten gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt wurden und berechtigen zur jederzeitigen Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen während der festgesetzten Badezeiten. Saison-Dauerkarten sind Personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Aufforderung ist ein entsprechendes Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen.

Einzelkarten für Spätbadegäste berechtigen zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen nur am Lösungstag und verlieren mit dem Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Die Badezeit für Spätbadegäste ist von 15:00 Uhr bzw. 18:00 Uhr bis zur Schließung der Badeanstalt begrenzt.

Artikel 2

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

